



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

201. Jahrgang

Düsseldorf, den 12. September 2019

Nummer 37

### INHALTSVERZEICHNIS

<b>B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</b>	<b>C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen</b>
224 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Viersen und der Stadt Wegberg über die Durchführung von Vergabeverfahren S. 341	229 Öffentliche Zustellung (S.d.B) S. 352
225 Bekanntgabe nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Amprion GmbH S. 346	230 Öffentliche Zustellung (D.W.) S. 353
226 Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz zum Genehmigungsverfahren der Firma Karl Wagenaar GmbH & Co. KG in Velbert und Bekanntgabe nach 5 § Abs. 2 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz S. 347	231 Öffentliche Zustellung der IHK Düsseldorf S. 353
227 Öffentliche Bekanntmachung der Erteilung einer Genehmigung nach dem Gentechnikgesetz S. 350	232 Öffentliche Zustellung der IHK Düsseldorf S. 353
228 Bekanntgabe nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Emschergenossenschaft S. 351	233 Aufgebot für das Sparkassenbuch Nr. 3220512697 S. 354
	234 Aufgebot für die Sparkassenbücher Nr. 3102045543 und Nr. 3102045568 S. 354

### B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

#### 224 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Viersen und der Stadt Wegberg über die Durchführung von Vergabeverfahren

Bezirksregierung  
31.01.01-VIE-GkG-88

Düsseldorf, den 02. September 2019

Hiermit mache ich gemäß § 24 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der

Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV.NRW.S.621/SGV.NRW.202), in der zur Zeit geltenden Fassung die nachstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Viersen und der Stadt Wegberg über die Durchführung von Vergabeverfahren der Stadt Wegberg durch die Zentrale Vergabestelle des Kreises Viersen vom 17.07.2019/23.07.2019 bekannt.

#### G e n e h m i g u n g

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Viersen und der Stadt Wegberg über die Durchführung von Vergabeverfahren der Stadt Wegberg durch die Zentrale Vergabestelle des Kreises Viersen vom 17.07.2019/23.07.2019 wird hiermit aufsichtsbehördlich genehmigt.

Rechtsgrundlage hierfür ist § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziffer 1. b) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621 / SGV. NRW. 202) in der zurzeit gültigen Fassung.

Im Auftrag  
Bork-Galle

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Viersen und der Stadt Wegberg über die Durchführung von Vergabeverfahren der Stadt Wegberg durch die Zentrale Vergabestelle des Kreises Viersen**

Die Stadt Wegberg - vertreten durch Herrn Bürgermeister Michael Stock - (im Folgenden „Stadt“) und der Kreis Viersen - vertreten durch Herrn Landrat Dr. Andreas Coenen - (im Folgenden „Kreis“) schließen aufgrund des § 1 in Verbindung mit §§ 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) - SGV. NRW. 202 - in der zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung gültigen Fassung nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

**Präambel**

Die Zentrale Vergabestelle des Kreises (ZVS) führt die Bearbeitung der Vergabeverfahren der Stadt nach den nachfolgenden Regelungen durch. Die Aufgabendurchführung erfolgt insbesondere im Hinblick auf die Vorgaben der vergaberechtlichen Bestimmungen, des Korruptionsbekämpfungsgesetzes sowie des Tarifreue- und Vergabegesetzes NRW. Diese Vereinbarung bezieht sich auf die in § 1 näher bezeichneten Vergabearten und Aufgaben.

Die Partner dieser Vereinbarung streben eine vertrauensvolle und einvernehmliche Zusammenarbeit an.

**§ 1 Gegenstand der Vereinbarung**

- (1) Die Stadt mandatiert den Kreis, im Rahmen der Abwicklung der städtischen Vergabeverfahren in dem unter § 2 definierten Umfang die in § 3 genannten Aufgaben durchzuführen.
- (2) Die Stadt hat keine Mitwirkungsrechte i.S.d. § 23 Abs. 3 GkG bei der Erfüllung der nach Abs. 1 auf die ZVS übertragenen Aufgaben.

**§ 2 Umfang**

Alle unter Ziffer (1) fallenden Vergabeverfahren sollen über die ZVS abgewickelt werden. Die Durchführung der unter Ziffer (2) fallenden Vergabeverfahren verbleibt in der Zuständigkeit der

Fach- bzw. Produktbereiche der Stadt Wegberg. In schwierigen Fällen können diese Vergaben optional auch über die ZVS abgewickelt werden.

(1) ZVS-Vergaben:

- alle Vergabeverfahren oberhalb der EU-Schwellenwerte
- Öffentliche Ausschreibungen, § 9 UVgO; § 3 Nr.1 VOB/A
- Beschränkte Ausschreibungen, §§ 10,11 UVgO; § 3 Nr. 2 VOB/A
- Verhandlungsvergaben und freihändige Vergaben mit Teilnahmewettbewerb (TWB), § 12 UVgO, § 3 Nr. 3 VOB/A
- Verhandlungsvergaben und freihändige Vergaben ohne Teilnahmewettbewerb (TWB) ab einem vorab geschätzten Auftragswert i.H.v. 25.000 € ohne Umsatzsteuer, § 12 UVgO, § 3 Nr. 3 VOB/A

(2) Vergaben der Fach- bzw. Produktbereiche:

- Verhandlungsvergaben und freihändige Vergaben ohne Teilnahmewettbewerb (TWB) nach § 12 UVgO unterhalb eines vorab geschätzten Auftragswert i.H.v. 25.000 € ohne Umsatzsteuer, § 12 UVgO, § 3 Nr. 3 VOB/A
- Vergaben freiberuflicher Leistungen nach § 50 UVgO

**§ 3 Leistungen der ZVS**

- (1) In dem in § 2 festgesetzten Rahmen erbringt die ZVS unter Beachtung der städtischen Wertgrenzen insbesondere die in der als Anlage 1 Ziffer 2 und 3 beigefügten Übersicht der Aufgabenverteilung genannten Leistungen.
- (2) Die ZVS führt die Vergabeverfahren nach Maßgabe und in sinngemäßer Anwendung der städtischen Regelungen -insbesondere der einschlägigen Dienstanweisungen und Richtlinien- durch.
- (3) Der Kreis verpflichtet sich zur rechtmäßigen und wirtschaftlichen Durchführung der ihm von der Stadt übertragenen Aufgaben und stellt das hierfür erforderliche Personal sowie die hierfür erforderliche Infrastruktur in der Kreisverwaltung zur Verfügung.

**§ 4 Leistungen und Rechte der Stadt**

- (1) Die Stadt erbringt gegenüber der ZVS insbesondere die in der als Anlage 1 Ziffer 1 beigefügten Übersicht der Aufgabenverteilung genannten Leistungen.

- (2) Die Zuständigkeit der örtlichen Rechnungsprüfung der Stadt für die Prüfung der durch die ZVS durchgeführten Vergaben bleibt von dieser Vereinbarung unberührt. Das Rechnungsprüfungsamt übernimmt die in der als Anlage 1 beigefügten Übersicht der Aufgabenverteilung genannten vergabebegleitenden Aufgaben.
- (3) Die Stadt bleibt für Rechtschutzverfahren im Unterschwellenbereich und für förmliche Nachprüfungsverfahren im Oberschwellenbereich federführend zuständig. Die Durchführung dieser Verfahren erfolgt in enger Abstimmung mit der ZVS. Anfallende Leistungen sind mit der Kostenerstattung gemäß § 5 abgegolten.
- (4) Die Stadt verpflichtet sich, die eigenen verwaltungsinternen Regelungen und das Ortsrecht erforderlichenfalls soweit anzupassen, dass die in dieser Vereinbarung festgelegte ordnungsgemäße Bearbeitung der Vergaben in der ZVS nicht behindert wird.
- (5) Die Stadt informiert den Kreis zum frühestmöglichen Zeitpunkt von einer geplanten Ausschreibung, damit dieser die Ausschreibung einplanen kann.

#### **§ 5 Kostenerstattung**

- (1) Die Stadt erstattet dem Kreis die aufgrund der Aufgabendurchführung entstehenden Kosten nach Maßgabe der Absätze 3, 5 und 6 auf Grundlage der jeweils zu Beginn des Haushaltsjahres aktuellen KGSt-Materialie "Kosten eines Arbeitsplatzes".
- (2) Sollten künftig die in § 3 beschriebenen Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, wird der Kreis der Stadt die Mehrwertsteuer zuzüglich aller eventuell anfallenden Nebenleistungen zusätzlich in Rechnung stellen. Dies gilt auch für eine eventuell rückwirkende Heranziehung durch die Finanzverwaltung.
- (3) Personalkosten werden wie folgt pauschal entsprechend der Stellenanteile und Entgeltgruppen ermittelt:
  - Vergabestelle EG 13 (0,044 VZÄ)
  - Vergabestelle EG 10 (0,109 VZÄ)
  - Vergabestelle EG 08 (0,061 VZÄ)
- (4) Grundlage für die Berechnung der Kostenerstattung ist die Anzahl der Vergabeverfahren in den einzelnen Vergabearten. Unter Berücksichtigung der Stundenansätze je Vergabeart ergibt sich der Gesamtstundenbedarf je Stelle (EG 8, EG 10, EG 13). Entsprechend den Jahresarbeitsstunden

(lt. KGSt) werden für die Abrechnung die Vollzeitäquivalente (VZÄ) ermittelt. Auf Grundlage der jeweils zu Beginn des Haushaltsjahres aktuellen KGSt-Materialie "Kosten eines Arbeitsplatzes" wird die Kostenerstattung berechnet.

Ergeben sich nach Abschluss eines Kalenderjahres für dieses abgelaufene Kalenderjahr zwischen dem tatsächlichen Kostenerstattungsbetrag und dem Kostenerstattungsbetrag gemäß Abschlagsberechnung eine Abweichung, so ist der Differenzbetrag zu erstatten bzw. nachzuzahlen.

- (5) Sachkosten werden pauschal entsprechend der Stellenanteile des zur Aufgabenerledigung eingesetzten Personals ermittelt. Die Sachkosten beinhalten Raum-, Geschäfts-, Telekommunikations- und IT-Kosten.
- (6) Gemeinkosten werden pauschal als prozentualer Zuschlag auf die nach Abs. 3 von der Stadt zu erstattenden Personalkosten ermittelt. Zugrunde gelegt wird der von der KGSt empfohlene Mindestprozentsatz.

#### **§ 6 Abrechnungsmodalitäten**

- (1) Abrechnungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Kreis erstellt bis zum 31.03. eine Abrechnung über die Höhe der nach § 5 Abs. 3, 5 und 6 für das Vorjahr zu erstattenden Kosten sowie eine Abschlagsberechnung über die Höhe der voraussichtlich für das laufende Jahr zu erstattenden Kosten. Die Stadt erstattet dem Kreis die Kosten in Höhe der Abschlagsberechnung hälftig zum 30.06. und 31.12. des jeweils aktuellen Kalenderjahres.

#### **§ 7 Haftung**

Verursacht der Kreis bei der ausgeübten Tätigkeit aufgrund dieser Vereinbarung für die Stadt oder Dritte einen Schaden, so muss sich die Stadt so stellen lassen, als ob ihr eigenes Personal gehandelt hätte. Die Stadt haftet für Schäden Dritter und trägt ihr entstehende Schäden in vollem Umfang selbst. Das gilt nicht für Schäden, die die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kreises vorsätzlich herbeigeführt haben.

#### **§ 8 Schriftform**

Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

#### **§ 9 Inkrafttreten, Dauer und Beendigung der Vereinbarung**

- (1) Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der Bekanntmachung der Aufsichtsbehörde in Kraft, frühestens am 01.09.2019. Sie wird über eine Mindestlaufzeit von fünf Jahren geschlossen. Sie verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn sie nicht spätestens mit einer Kündigungsfrist von zwölf Monaten vor Ablauf von einem Vertragspartner gekündigt wird.
- (2) Die Vertragspartner verpflichten sich, auftretende Probleme bei der Abwicklung dieser Vereinbarung unverzüglich und einvernehmlich zu regeln. Kommt eine Einigung nicht zustande, verpflichten sich die Vertragspartner, die Bezirksregierung Düsseldorf zur Schlichtung anzurufen (vgl. auch § 30 GkG). Kommt trotz Anrufung der Aufsichtsbehörde als Schlichtungsstelle eine Einigung nicht zustande, erhalten beide Vertragspartner ein Sonderkündigungsrecht, dessen Rechtsfolgen zwölf Monate ab Zugang der Kündigungserklärung eintreten.
- (3) Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

### § 10 Salvatorische Klausel

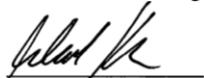
Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Bestimmungen. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos entfallen kann, verpflichten sich die Vertragspartner, die unwirksame Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die der beabsichtigten Zielsetzung am nächsten kommt. Dieses gilt entsprechend, soweit sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist.

Viersen, 17. Juli 2019  
Für den Kreis Viersen



Dr. Andreas Coenen  
Landrat Bürgermeister

Wegberg, 23. Juli 2019  
Für die Stadt Wegberg



Michael Stock  
Bürgermeister

## Anlage 1

### Übersicht zur Aufgabenverteilung der Vergabeverfahren

#### 1 Aufgaben als „beschaffende Stelle“

##### 1.1 Vorbereitung der Ausschreibung

- Bedarfsermittlung und Aufstellung einer Kostenberechnung
- Ausfüllen des Vordruckes „Antrag Vergabeverfahren“ und elektronische Weiterleitung an die zentrale Vergabestelle

- Bei Fördermitteln: Übersendung des Zuwendungsbescheides und der Förderbedingungen an die zentrale Vergabestelle
- Erstellung des Leistungsverzeichnisses und des bepreisten Leistungsverzeichnisses
- Erstellung von Zuschlagskriterien und Wertungsmatrix
- Definition der Eignungsanforderungen in formeller Hinsicht (Qualifikationsnachweise, Umsatzschwellen, Mitarbeiteranzahl etc.)
- Auflistung von Abweichungen und Ergänzungen zum VHB Bund (Bewerbungsbedingungen, besondere Vertragsbedingungen)
- bei Verfahren mit beschränktem Bieterkreis Vorschlag von ausreichend geeigneten Bietern
- elektronische Übersendung des Leistungsverzeichnisses, des bepreisten Leistungsverzeichnisses, der Wertungsmatrix, der Mittelbindung sowie des fortgeschriebenen „Antrags Vergabeverfahren“ in standardisierter, für die eVergabe geeigneter Dateiform an die zentrale Vergabestelle
- Prüfung der Binnenmarktrelevanz und entsprechende Dokumentation
- Bearbeiten von Nachtragsaufträgen

#### 1.2 Ausschreibungsverfahren

- Interne Beantwortung anonymisierter Bieteranfragen und -rügen zum Inhalt des Leistungsverzeichnisses an die zentrale Vergabestelle

#### 1.3 Angebotsprüfung und Wertung

- Abschließende rechnerische, sachliche, fachtechnische und wirtschaftliche Prüfung der Angebote und Dokumentation in einem Vermerk
- Prüfung der Eignung der Bieter in technischer und fachlicher Hinsicht
- Mitteilung an ZVS, aus welchen Gründen Angebote aus materieller Sicht nicht gewertet werden können
- Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots und Erstellen eines Vergabevorschlages
- Auftragschreiben mit Auftragsbestätigung an erfolgreichen Bieter

#### 2 Aufgaben der zentralen Vergabestelle

##### 2.1 Allgemeines

- Führen der zentralen Bieter- und Auftragsdatenbank mit Übersendung von Bieter-

daten zur Vorbereitung von Vergaben mit eingeschränktem Bieterkreis an die beschaffende Stelle

- Verfahrensrechtliche Beratung der beschaffenden Stelle

## 2.2 Vorbereitung der Ausschreibung

- Prüfung der vorgeschlagenen Vergabe- und Vertragsordnung und des vorgeschlagenen Verfahrens sowie abschließende Festlegung
- Erstellung des vergaberechtlichen Fristenplanes und Abstimmung mit der beschaffenden Stelle
- Anlegen der Vergabe im elektronischen Vergabemanagementsystem und Erfassung der Vergabenummer im "Antrag Vergabeverfahren"
- Wahrnehmung der Veröffentlichungs-, Anfrage-, Informations- und Anzeigepflichten
- bei Verfahren mit beschränktem Bieterkreis: Prüfung der Zuverlässigkeit der Bieter
- Erstellung der Ausschreibungsvordrucke
- Einholung der Zustimmung zum Versand der Vergabeunterlagen bei der vergabebegleitenden Rechnungsprüfung

## 2.3 Ausschreibungsverfahren

- Versand/Veröffentlichung von Vergabeunterlagen
- Sammlung eingehender Angebote
- Bearbeitung von Biiterrügen und Bieterkommunikation während der Vergabeverfahren, bei Fragen zum Leistungsverzeichnis durch anonymisierte interne Rückfragen bei der beschaffenden Stelle
- Prüfung der Notwendigkeit und rechtlichen Begründbarkeit von Fristverlängerungen im laufenden Verfahren sowie Verfahrensaufhebungen nach Stellungnahme der beschaffenden Stelle (ggfs. Einbindung der vergabebegleitenden Rechnungsprüfung und vergabebegleitenden rechtlichen Prüfung)
- Durchführung und Niederschrift der Angebotsöffnung
- Mitteilung des Submissionsergebnisses an anfordernde Bieter

## 2.4 Angebotsprüfung und Wertung

- Formale Prüfung und Prüfung auf rechnerische Richtigkeit mit Erstellung eines Preisspiegels mit den Preisen des bepreisten Leistungsverzeichnisses
- Digitalisierung aller Papierangebote einschließlich der Ergebnisse der

formalen und rechnerischen Prüfung zur anschließend rein elektronischen Weiterverarbeitung und Hinterlegung dieser Angebote mit Prüfergebnissen in der elektronischen Vergabeakte

- Nachforderung von Unterlagen nach Rücksprache mit der beschaffenden Stelle
- Mitteilung an Bieter, die aus formellen Gründen ausgeschlossen werden müssen
- Weiterleiten des Vergabevorschlags an die vergabebegleitende Rechnungsprüfung
- Erster Ansprechpartner bei Vergabebeschwerden
- Führen der elektronischen Vergabeakte im Vergabemanagementsystem durch Hinterlegung der Vermerke der beschaffenden Stellen und der eigenen Prüfungsergebnisse
- Wahrnehmung der Veröffentlichungs-, Anfrage-, Informations- und Anzeigepflichten
- Anschreiben der erfolglosen Bieter

## 3 Vergabebegleitende rechtliche Prüfung

### 3.1 Vorbereitung der Ausschreibung

- Vergaberechtliche Beratung der beschaffenden Stelle, insbesondere hinsichtlich der Wahl des Verfahrens
- Vergaberechtliche Prüfung der Ausschreibungsunterlagen

### 3.2 Ausschreibungsverfahren

- Vergaberechtliche Prüfung und Bewertung von Bieterkommunikation und Biiterrügen
- bei Bedarf Handlungsempfehlung bezüglich Bieterkommunikation und eventuell notwendiger Veränderung der Zuschlags- und Bindefristen
- bei Bedarf rechtliche Stellungnahme hinsichtlich geplanter Verfahrensaufhebungen

### 3.3 Angebotsprüfung und Wertung

- rechtliche Prüfung von Vergabebeschwerden
- bei Bedarf rechtliche Prüfung von Ausschlussgründen

## 4 Nachrichtlich: Vergabebegleitende Aufgaben der Rechnungsprüfung insbesondere

### 4.1 Vorbereitung der Ausschreibung

- Prüfung des Leistungsverzeichnisses, des bepreisten Leistungsverzeichnisses und der Wertungsmatrix auf (technische) Plausibilität und Vereinbarkeit mit dem

Vergabe- und Haushaltsrecht (Gebot der sparsamen Mittelverwendung)

- Freigabe der Ausschreibungsunterlagen zur Veröffentlichung durch die zentrale Vergabestelle

#### 4.2 Angebotsprüfung und Wertung

- Prüfung der Angebotsunterlagen, des Preisspiegels und des Vergabevorschlages auf Vereinbarkeit mit dem Vergabe- und Haushaltsrecht
- Zustimmung zum Vergabevorschlag und Weiterleitung der Unterlagen zum Abschluss des Ausschreibungsverfahrens an die zentrale Vergabestelle
- Zustimmung zur Aufhebung von Vergaben

Abl. Bez. Reg. Ddf 2019 S. 341

### 225 Bekanntgabe nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Amprion GmbH

Bezirksregierung  
25.05.01.03.05/18

Düsseldorf, den 28. August 2019

#### Bekanntgabe nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Amprion GmbH vom 05. August 2019

Die Firma Amprion GmbH hat mit Schreiben vom 05.08.2019 beantragt, für den Ersatzneubau von zwei bzw. die Demontage von insgesamt drei Strommasten zu prüfen, ob gemäß § 9 Abs. 4 in Verbindung mit § 7 Abs. 2 UVPG eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht.

Die geplanten Maßnahmen erfolgen auf dem Gebiet der Städte Krefeld und Duisburg.

Für das Vorhaben wurde bislang keine UVP durchgeführt. Ziffer 19.1.4 der Anlage 1 zu § 1 UVPG sieht dabei für die Errichtung und den Betrieb einer Hochspannungsfreileitung im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) mit einer Länge von weniger als 5 km und einer Nennspannung von 110-kV oder mehr eine standortbezogene Vorprüfung vor.

Inhalt der standortbezogenen Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 2 UVPG ist eine überschlägige Prüfung,

ob besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Ziffer 2.3 der Anlage 3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann.

Bei meiner Vorprüfung waren nachstehende Kriterien maßgebend.

#### Merkmale des Vorhabens:

Die Amprion GmbH betreibt auf dem Gebiet der Stadt Krefeld eine Höchstspannungsfreileitung Punkt Uerdingen - Mühlenberg (Bl. 4578). Im Zusammenhang mit dem hier nicht antragsgegenständlichen Bau der neuen Spannungsanlage Mühlenberg soll die Spannungskapazität dieser Freileitung von einem 380-kV-Stromkreis auf zwei erhöht werden. Hierzu plant sie, den bestehenden Mast Nr. 4 (Höhe: ca. 57 m) dieser Leitung zu demontieren und durch zwei neue Masten (Nr. 5A und 1004; Höhe: jeweils ca. 58m) zu ersetzen. Gleichzeitig soll der nicht mehr erforderliche Mast 102 der an diese Freileitung angrenzenden Bl. 2452 demontiert werden.

Zur Ausführung der Arbeiten sind umfassende Freischaltungen im Übertragungsnetz der Amprion GmbH erforderlich. Zur notwendigen Sicherstellung der Versorgung plant sie die Verwendung von 220-kV-Baueinsatzkabel, die zwischen dem Mast 3 und dem Neubaumast 1004 sowie zwischen dem Neubaumast 5a und dem Mast 5 eingebaut und mit zwei 220-kV-Freileitungsstromkreisen verbunden werden sollen. Das Kabel verläuft an der Erdoberfläche in einem acht Meter breiten Trassenraum, der durch Bauzäune abgesichert wird; es soll für den Zeitraum von drei Monaten betrieben werden.

#### Standort des Vorhabens

Die Maßnahmen finden in der Gemarkung Uerdingen, Flur 17 der Stadt Krefeld und der Gemarkung Kaldenhausen, Flur 16 der Stadt Duisburg statt.

Folgende Schutzgebiete sind in geringem Umfang betroffen:

Für die Errichtung des Provisoriums werden temporäre Baumaßnahmen im Landschaftsschutzgebiet Nr. 1.2.37 „Landwirtschaftliche Bereiche in Mühlenberg“ der Stadt Duisburg notwendig.

Weitere Gebiete mit besonderer ökologischer Empfindlichkeit (wie z. B. FFH-Schutzgebiete, Naturschutzgebiete) sind durch die geplante Änderung nicht berührt.

#### Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Belästigungen durch Baulärm und Emissionen der Baustellenfahrzeuge können zeitweise während der Bauphase auftreten. Vom Vorhaben gehen keine anlage- oder betriebsbedingten, dauerhaften Lärm- und Luftschadstoffemissionen aus.

Durch den Betrieb der Leitung werden elektrische und magnetische Felder erzeugt. Da in der Nähe des Vorhabens keine Orte vorhanden sind, die dem dauerhaften Aufenthalt von Menschen dienen, sind die diesbezüglichen Grenzwerte der 26. BImSchV hier nicht relevant.

Negative Auswirkungen auf das Schutzgebiet werden durch das gesonderte Verfahren gemäß § 67 Abs. 1 bzw. § 14ff. BNatSchG vermieden.

Nach meiner Einschätzung, aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien, ist mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Änderungsvorhaben nicht zu rechnen.

Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG stelle ich fest und gebe bekannt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag  
Quink

Abl. Bez. Reg. Ddf 2019 S. 346

## **226 Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz zum Genehmigungsverfahren der Firma Karl Wagenaar GmbH & Co. KG in Velbert und Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz**

Bezirksregierung  
53.03-0469035-0001-G16-0046/19/3.8

Düsseldorf, den 12. September 2019

## **Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz zum Genehmigungsverfahren der Firma Karl Wagenaar GmbH & Co. KG in Velbert und Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz**

### **Öffentliche Bekanntmachung**

#### **Antrag der Firma Karl Wagenaar GmbH & Co. KG auf Erteilung einer Genehmigung zur Änderung der Gießerei für Nichteisenmetalle nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)**

Auf der Grundlage von § 10 Abs. 3 BImSchG in Verbindung mit den §§ 8 und 9 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Karl Wagenaar GmbH & Co. KG, Borsigstr. 32, 42551 Velbert, hat bei der Bezirksregierung Düsseldorf als zuständiger Genehmigungsbehörde gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung für die beabsichtigte Änderung der Zink-Druckgießerei (Anlage zum Schmelzen und Gießen von Nichteisenmetallen) auf dem Betriebsgrundstück Borsigstr. 32, 42551 Velbert gestellt. Gegenstand der vorgesehenen Änderung ist im Wesentlichen:

- Verlagerung der genehmigten Gießerei (24 Druckgussmaschinen, 3 Schmelzöfen) in die neue Lager- und Produktionshalle Borsigstr. 30 (Betriebseinheiten 1 und 2),
- Errichtung und Betrieb eines weiteren Schmelzofens, 8 zusätzlicher Druckgussmaschinen sowie eines Öllagers in der neuen Lager- und Produktionshalle,
- Abluftfassung und Abluftableitung in eine neue Emissionsquelle,
- Errichtung von Sortierbändern und Lagerplätzen in der ehemaligen Gießereihalle (Betriebseinheit 7).

Sofern die Genehmigung erteilt wird, beabsichtigt die Antragstellerin, den Antragsgegenstand unmittelbar nach Vollziehbarkeit der Genehmigung zu verwirklichen. Durch die beantragte Änderung erhöht sich die theoretische Gesamtschmelzleistung der Gießerei auf 200,4 t/Tag und die Vergießleistung auf 133,2 t/Tag.

Der Antrag auf Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG sowie die zugehörigen Unterlagen, die das

Vorhaben, seinen Anlass, die von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke und Anlagen sowie seine Auswirkungen erkennen lassen, liegen gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG in der Zeit vom **19.09.2019 bis einschließlich 18.10.2019** (außer an Samstagen, Sonntagen und an Feiertagen) an folgenden Stellen und zu folgenden Zeiten zur Einsicht aus:

Bezirksregierung Düsseldorf, Zimmer 240a,  
Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Montag bis Donnerstag  
von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und  
von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr  
sowie Freitag von 08.00 Uhr bis 14.00 Uhr

Eine Einsichtnahme außerhalb der oben genannten Zeiten ist nach Absprache (Tel.: 0211-475-5301) möglich.

Stadtverwaltung Velbert, Rathaus, Gebäude  
Thomasstr. 7, Planungsamt 3.1, Etage 0, 42551  
Velbert, (Allgemeine Auskunft im Zimmer 082,  
Gebäude Thomasstr. 7, Planungsamt 3.1, Etage 0,  
42551 Velbert),

Montag von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr,  
Dienstag und Mittwoch  
von 08.00 Uhr bis 15.00 Uhr,  
Donnerstag von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr  
und Freitag von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG und § 12 der 9. BImSchV können etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich bei der Bezirksregierung Düsseldorf oder bei der Stadtverwaltung Velbert innerhalb der **Einwendungsfrist vom 19.09.2019 bis einschließlich 18.11.2019** vorgebracht werden. Die Einwendungen müssen neben dem Namen auch die volle leserliche Anschrift der Einwenderinnen und Einwender enthalten.

Anstelle einer schriftlichen Einwendung können innerhalb dieser Einwendungsfrist Einwendungen auch elektronisch als einfache E-Mail unter Angabe des vollständigen Namens und der Adresse sowie des Aktenzeichens an die E-Mail-Adresse [poststelle@bezreg-duesseldorf.nrw.de](mailto:poststelle@bezreg-duesseldorf.nrw.de) erhoben werden.

Die Einwendungen müssen erkennen lassen, wieso das Vorhaben für unzulässig gehalten wird und in welcher Weise die Genehmigungsbehörde bestimmte Belange in ihre Prüfung einbeziehen soll. Bei Nachbareinwendungen muss darüber hinaus zumindest das als gefährdet angesehene Rechtsgut (z. B. Leib, Leben und Gesundheit oder Eigentum) angegeben werden.

Mit Ablauf dieser Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen

ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen (§ 10 Abs. 3 BImSchG).

Die Einwendungen werden an die Antragstellerin sowie an die beteiligten Behörden, soweit deren Aufgabenbereich von den Einwendungen berührt ist, weitergegeben. Auf Verlangen der Einwender/innen werden jedoch deren Name und Anschrift vor der Weiterleitung unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens erforderlich sind.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleich lautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Einwendungen), gilt derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die oben genannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben. Gleiches gilt, wenn der Vertreter keine natürliche Person ist.

Von der Durchführung eines Erörterungstermins wird nach § 16 Abs. 1 der 9. BImSchV abgesehen, wenn

1. Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
2. die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind,
3. ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder
4. die erhobenen Einwendungen nach der Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen.

Der Wegfall des Erörterungstermins nach § 16 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 der 9. BImSchV tritt von Rechts wegen ein. Sollte ein Erörterungstermin aus dem unter Nr. 4 genannten Grund nicht durchgeführt werden, wird dies und die zugrundeliegende Ermessensentscheidung öffentlich bekannt gemacht.

Sofern die Genehmigungsbehörde einen Erörterungstermin durchführt, findet die Erörterung der rechtzeitig gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwendungen mit dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, ab **Donnerstag, den 19.12.2019, 10:00 Uhr im Ratssaal (Saal Velbert) im 2. Obergeschoss des Rathauses, Thomasstr. 1 in 42551 Velbert** statt.

Zum Erörterungstermin wird nicht gesondert eingeladen. Die Erörterung der Einwendungen ist öffentlich (§ 18 der 9. BImSchV).

Kann die Erörterung nach Beginn des Termins an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie unterbrochen und am nächsten und/oder den folgenden Tagen weitergeführt. Der Termin für die Weiterführung der Erörterung wird jeweils bei Unterbrechung der Erörterung an dem Tag, an dem diese nicht abgeschlossen werden kann, den Teilnehmern mitgeteilt. Eine weitere besondere Bekanntmachung erfolgt nicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden. Durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen gegen das immissionsschutzrechtliche Vorhaben kann gemäß § 10 Abs. 4 Nr. 4 BImSchG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

#### **Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht**

Bei der Zink-Druckgießerei handelt es sich nach Durchführung der Änderung um eine Anlage nach Ziffer 3.8.1 in Verbindung mit der Ziffer 3.4.1 nach Anhang 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV). In dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist nach § 9 Abs. 2 und 4 in Verbindung mit § 7 Abs. 1 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVPG) vom 24.02.2010 in der aktuell geltenden Fassung eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorzunehmen, da mit dem Vorhaben eine Änderung und ein Betrieb einer Anlage zum Schmelzen von Nichteisenmetallen mit einer Schmelzleistung von 20 t oder mehr je Tag bei weniger als 100.000 t je Jahr verbunden ist (Anlage nach Nr. 3.5.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG).

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind. Die wesentlichen Gründe sind im Einzelnen:

- Die Umsetzung des Antragsgegenstandes, insbesondere die Errichtung und der Betrieb des zusätzlichen Schmelzofens sowie der acht neuen Druckgussmaschinen, wird mit keiner erheblichen Erhöhung an Luftschadstoffen verbunden sein; alle Anlagen werden elektrisch betrieben. Beim Betrieb der Gesamtanlage werden die Grenzwerte der Technischen Anleitung (TA) Luft sowie die Emissionsbandbreiten des Merkblattes über Beste Verfügbare Techniken in der Gießereiindustrie eingehalten. Die Immissionszusatzbelastungen der Gesamtanlage sind bei Feinstaub (PM-10), Staubbiederschlag sowie Nickel im Feinstaub und im Staubbiederschlag nach der vorgelegten Immissionsprognose irrelevant nach Nr. 4.1 c) TA Luft. Daneben unterschreiten die Emissionsmassenströme für alle Luftschadstoffe die Bagatellmassenströme für geringe Emissionen nach Nr. 4.1 a) TA Luft. Zusammenfassend ist eine Gefährdung der menschlichen Gesundheit oder Belastung der Umwelt durch die genannten Luftschadstoffimmissionen bzw. -depositionen nicht zu besorgen.
- Der Schutz vor unzulässigen Geräuschimmissionen und die Einhaltung der gebietsbezogenen Immissionsrichtwerte nach TA Lärm wurde in einer schalltechnischen Untersuchung über die Geräuschemission und –immission für das Gesamtwerk nachgewiesen. Die gebietsbezogenen Immissionsrichtwerte für alle Immissionsorte werden im Tageszeitraum und im Nachtzeitraum sicher eingehalten.
- Durch das antragsgegenständliche Vorhaben werden keine Eingriffe in den Boden vorgenommen; Flächenversiegelungen sind nicht erforderlich. Dem Genehmigungsantrag wurde im Kapitel 15 der Antragsunterlagen ein Ausgangszustandsbericht Boden und Grundwasser (AZB) für die gesamte genehmigungsbedürftige Anlage beigelegt.

Die wassergefährdenden Stoffe, die im Rahmen des Betriebs der Druckgussmaschinen Verwendung finden, werden in einem Öllager gelagert, das die Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) erfüllt.

- Innerhalb des Untersuchungsgebietes sind keine FFH-Gebiete vorhanden. Das antragsgegenständliche Vorhaben liegt außerhalb eines Überschwemmungs- oder Wasserschutzgebietes.

Im Untersuchungsgebiet befinden sich ausschließlich das Landschaftsschutzgebiet Hefel/Nordpark sowie das geschützte Biotop Engelsbeeke. Ein nachhaltig negativer Einfluss

auf die genannten Schutzgüter besteht nicht, da alle Grenzwerte für die emittierenden Stoffe sicher eingehalten werden und die immissionsseitige Zusatzbelastung durch die Gesamtanlage bei allen Luftschadstoffen irrelevant ist. Die Schutzziele des Landschaftsschutzgebietes werden durch das geplante Vorhaben nicht negativ beeinträchtigt.

- Die beantragten Maßnahmen haben keinen Einfluss auf die bereits zugelassenen Verwertungs- und Beseitigungsmodalitäten.

Planungsrechtlich befindet sich das Betriebsgelände innerhalb des Geltungsbereichs des rechtskräftigen Bebauungsplans der Stadt Velbert Nr. 711 mit der Ausweisung Gewerbegebiet. Umliegende gewerbliche Nutzungen liegen im Gewerbe- bzw. Industriegebiet. Mit den geplanten Maßnahmen ist keine Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes verbunden, da keine baulichen Änderungen geplant sind.

Zusammenfassend bleibt somit festzustellen, dass nach der Prüfung der voraussichtlichen Auswirkungen des beantragten Vorhabens keine erheblichen schädlichen Umweltauswirkungen auf eines der Schutzgüter i. S. von § 1 a der 9. BImSchV, auch unter Berücksichtigung der Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, zu besorgen sind und somit die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Darüber hinaus wird der Größen- bzw. Leistungswert für die unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 UVPG von 100.000 t/Jahr auch nach Durchführung der Änderung mit maximal 60.120 t/Jahr unterschritten.

Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag  
gez. Kwiatkowski

Abl. Bez. Reg. Ddf 2019 S. 347

## 227 Öffentliche Bekanntmachung der Erteilung einer Genehmigung nach dem Gentechnikgesetz

Bezirksregierung  
53.05-D-1.65/18

Düsseldorf, den 03. September 2019

### Öffentliche Bekanntmachung

der Erteilung einer Genehmigung nach dem  
Gentechnikgesetz  
(Bescheid Az. 53.05-D-1.65/18)

Gemäß § 12 der Gentechnik-Verfahrensverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1996 (BGBl. I S.1657) zuletzt geändert durch die Artikel 3 der Verordnung vom 12.08.2019 (BGBl. I S. 1235) gibt die Bezirksregierung Düsseldorf als Genehmigungsbehörde bekannt:

Der Universität Duisburg-Essen in 45141 Essen, vertreten durch den Kanzler, wird unbeschadet der Rechte Dritter aufgrund § 9 Abs. 3 und § 11 Abs.1 und 3 GenTG sowie der aufgrund von § 30 Abs. 2 GenTG erlassenen Rechtsverordnungen die Genehmigung zur Durchführung weiterer gentechnischer Arbeiten der Sicherheitsstufe 3 in der von der Bezirksregierung Düsseldorf genehmigten gentechnischen Anlage (Bescheid vom 15.07.2011, Az. 53.02.01-D-1.30/07) im Institut für Virologie und Institut für Immunologie, im Robert-Koch-Haus 3, Virchowstraße 179 in 45122 Essen, erteilt.

Die Genehmigung umfasst die gentechnischen Arbeiten mit dem Thema „Einfluss von HIV Infektion, antiretroviraler Therapie und Restriktionsfaktor-Expression auf die Infizierbarkeit von T Zellpopulationen“.

Dieser Bescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3 in 45879 Gelsenkirchen erhoben werden. Die Klage ist schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach

(Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Der Genehmigungsbescheid ist mit Auflagen versehen.

Er liegt in der Zeit vom 13.09.2019 bis 27.09.2019 bei der Bezirksregierung Düsseldorf im Dienstgebäude Cecilienallee 2 in Düsseldorf, Zimmer 240a, montags bis donnerstags von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr sowie freitags von 08:00 bis 14:00 Uhr und im Dienstgebäude Ruhrallee 55 in Essen, Zentrale im EG jeweils montags bis donnerstags von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr sowie freitags von 08:00 bis 14:00 Uhr aus und kann dort eingesehen werden.

Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch Dritten gegenüber als zugestellt.

Der Genehmigungsbescheid und die Begründung kann von den Beteiligten bis zum Ablauf der Klagfrist schriftlich bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53.5, Genehmigung Gentechnische Anlagen (NRW), Cecilienallee 2 in 40474 Düsseldorf unter dem Aktenzeichen 53.05-D-1.65/18 angefordert werden.

Die Bezirksregierung Düsseldorf  
Im Auftrag

gez. Dr. Heike Petry-Hansen

Abl. Bez. Reg. Ddf 2019 S. 350

**228 Bekanntgabe nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Emschergenossenschaft**

Bezirksregierung  
54.06.04.17-27

Düsseldorf, den 20. August 2019

**Bekanntgabe nach § 5 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Emschergenossenschaft**

Die

Emschergenossenschaft  
Kronprinzenstraße 24  
45128 Essen

beabsichtigt, auf den Grundstücken in Mülheim, Gemarkung Winkhausen, Flur 8, Flurstück 208, Grundwasser bis zu einem Gesamtvolumen an Wasser von insgesamt 340.000 m<sup>3</sup> zu entnehmen. Für dieses Vorhaben hat die Emschergenossenschaft unter dem 26.02.2019 in der Fassung vom 12.08.2019 die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 Absatz 1 Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254) geändert worden ist, beantragt.

Die beabsichtigten Grundwasserentnahmen dienen der Trockenhaltung der Baugruben für die Abwasserkanäle im EZG Borbecker Mühlenbach und Sälzerbach einschließl. RÜB Frohnhauser Weg in Mülheim und Essen.

Es handelt sich um eine neue Entnahme, die auf die Dauer der Bautätigkeit befristet wird. Sie ist in zwei Phasen unterteilt, zuerst die Erstellung des tiefen Bereichs des Regenüberlaufbeckens mit einer Entnahme von ca. 86 m<sup>3</sup> pro Stunde über Horizontaldrainagen und Entspannungsbrunnen, die ca. 10 Wochen dauern soll und daran anschließend sollen mittels einer Drainage in der Beckensohle des flacheren Teils des RÜBs über 15 Monate 21,5 m<sup>3</sup> stündlich gefördert werden. Die für die parallel vorgesehenen Kanalbaumaßnahmen erforderlichen Entnahmemengen sind in dieser Menge bereits berücksichtigt. Der Kanal wird ohne Betonsohle gearbeitet, da das Rohraufleger direkt innerhalb einer Kurzbaugrube aus dem anstehenden Boden herausprofilieren werden kann. Für die Bauzeit wurde bei hohen Grundwasserständen unter Berücksichtigung eines Sicherheitszuschlags für die Inhomogenität des Kluftgrundwasserleiters eine Gesamtentnahmemenge von maximal 340.000 m<sup>3</sup> ermittelt. Die Förderung erfolgt nur in dem Maße, wie es zur Trockenhaltung der Baugruben sowie der Verhinderung eines Grundbruchs erforderlich ist. Bei niedrigen Grundwasserständen wird sich die Entnahmemenge entsprechend reduzieren.

Nach § 5 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 14b des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist, stellt die zuständige Behörde auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen unverzüglich fest, ob nach den §§ 6 bis 14 für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Für das Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 100.000 m<sup>3</sup> bis weniger als 10 Millionen m<sup>3</sup> ist in Nummer 13.3.2 der Anlage 1

zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen.

Nach § 7 Absatz 1 UVPG ist für solche Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Von dem Vorhaben sind nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten, die nach § 25 Absatz 2 UVPG zu berücksichtigen wären. Entsprechend § 5 Absatz 1 Satz 1 UVPG habe ich daher festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Bei der Bauwasserhaltung wurde zum Schutz vor Grundbruch ein lokaldifferenziertes HGW angesetzt. Die Absenkung erfolgt kurzfristig minimal bis auf 49,80 m ü.N.N. Natürlicherweise schwankt der Grundwasserstand in diesem Gebiet zwischen 56,70 und 55,8 m ü.N.N. Die natürliche Schwankungsbreite wird außerhalb der Baugrube nur in einem sehr engen Bereich geringfügig überschritten und außerhalb des Betriebsgeländes wird diese Schwankungsbreite nicht mehr überschritten, da der Absenktrichter sehr steil verläuft.

In dem Absenkbereich befinden sich zwar das LSG 45007-047 und das geschützte Biotop GB 4507-0040. Diese werden aber bereits durch die Baumaßnahme an sich beeinträchtigt. Daher wurden Ausgleichsmaßnahmen bereits in dem abwasserrechtlichen Zulassungsverfahren festgesetzt. Durch die Grundwasserentnahme sind keine weitergehenden Einflüsse auf diese Gebiete zu erwarten. Altlasten/Altlastenverdächtige Flächen sind im Einzugsgebiet nicht bekannt. Durch die Überprüfung des Feststoffgehaltes im gehobenen Grundwasser wird die Standsicherheit der angrenzenden Verkehrsflächen gewährleistet. Die vorgenannten Kontrollen ermöglichen, dass rechtzeitig Gegenmaßnahmen ergriffen werden können.

Der Grundwasserkörper 277-07, aus dem Grundwasser entnommen werden soll, ist sowohl mengenmäßig als auch qualitativ in einem guten Zustand. Die beantragte Grundwasserentnahme hat weder Auswirkungen auf den qualitativen noch auf den quantitativen Zustand des Grundwasserkörpers.

Das gehobene Grundwasser wird über den Borbecker Mühlenbach bzw. den Rosendeller Bach, die Berne, die Emscher sowie das Klärwerk Emschermündung und den Rhein wieder dem Wasserkreislauf zugeführt. Für den Borbecker Mühlenbach ist ein mit Verordnung vom 27.03.2015 ein Überschwemmungsgebiet vorläufig gesichert worden. Im Bescheid wird festgelegt, dass bei einer nicht gewährleisteten Vorflut zur Ableitung des gehobenen Grundwassers, die Baustellen zu fluten sind.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 UVPG bekanntgegeben. Sie ist nach § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag  
gez. Eimers

Abl. Bez. Reg. Ddf 2019 S. 351

### **C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

#### **229 Öffentliche Zustellung (S.d.B.)**

##### Öffentliche Zustellung

gemäß §§ 1 und 10 des  
Verwaltungszustellungsgesetzes  
für das Land Nordrhein-Westfalen  
(Landeszustellungsgesetz - LZG NRW)  
vom 07.03.2006 (GV.NRW. S. 94)

Frau [gelöscht aufgrund DSGVO]

kann ein Schriftstück des Landrats Kleve als Kreispolizeibehörde Kleve vom 28.08.2019 mit dem Aktenzeichen [gelöscht aufgrund DSGVO] nicht zugestellt werden, da diese postalisch nicht zu erreichen ist.

Sie wird hiermit aufgefordert, das Schriftstück unverzüglich abzuholen bei der

**Polizeiwache Geldern,  
Am Nierspark 27,  
47608 Geldern.**

Vor Abholung ist mit der Sachbearbeiterin, KHK'in Berns, Kontakt aufzunehmen zu folgenden Bürozeiten: Montag, Dienstag, Mittwoch von 08:30 h - 12:00 h und 12:30 h - 16:00 h unter Tel.-Nr.: 02831/125-2376.

Hinweis:

Gemäß § 10 Absatz 2 Satz 7 LZG NRW gilt der Bescheid als zugestellt, wenn nach Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass mit der öffentlichen Zustellung des Schriftstücks Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Zugleich enthält das Dokument eine Ladung zu einem Termin, dessen Versäumnis Rechtsnachteile zur Folge haben kann.

Geldern, den 28. August 2019

Im Auftrag  
Berns, KHK'in

Abl. Bez. Reg. Ddf 2019 S. 352

### 230 Öffentliche Zustellung (D.W.)

#### Öffentliche Zustellung

gemäß § 10 Absatz 1 Satz 1  
Verwaltungszustellungsgesetz für das  
Land Nordrhein-Westfalen  
(LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94)  
in der zurzeit geltenden Fassung

**Anhörung des Polizeipräsidiums Wuppertal,  
KK 16, vom 31.08.2019,  
Aktenzeichen: [gelöscht aufgrund DSGVO]**

an [gelöscht aufgrund DSGVO]

Der o.g. Bescheid kann in Raum E 85, des Dienstgebäudes, Friedrich-Engels-Allee 228, 42285 Wuppertal eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die o.g. Verwaltungsentscheidung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und die Klagefrist in Gang gesetzt wird, nach deren Ablauf die Entscheidung Bestandskraft erhält.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung regelmäßig als zugestellt gilt, wenn seit dem Tag der Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Im Auftrag  
Sostmann, EKHK

Abl. Bez. Reg. Ddf 2019 S. 353

### 231 Öffentliche Zustellung der IHK Düsseldorf

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung  
(§ 10 LZG NRW); Benachrichtigung  
IHK Düsseldorf

Die Industrie- und Handelskammer zu Düsseldorf stellt mit dieser Bekanntmachung ein Schriftstück (Verfahren gemäß § 49 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz für NRW Hier: Widerruf Ihrer Erlaubnis gemäß § 34 d Abs. 1 der Gewerbeordnung vom 1. Oktober 2009) vom 2. September 2019, Aktenzeichen [gelöscht aufgrund DSGVO], eingetragen im Handelsregister Düsseldorf unter HRB [gelöscht aufgrund DSGVO], letzte bekannte Anschrift [gelöscht aufgrund DSGVO], gem. § 10 LZG NRW öffentlich zu. Wegen des unbekanntes Aufenthaltes der vorgenannten Person ist eine Zustellung auf andere Art nicht möglich. Das Schriftstück kann bei der Industrie- und Handelskammer zu Düsseldorf, Ernst-Schneider Platz 1, 40212 Düsseldorf, in Raum 1.01 (1. Etage), während der allg. Öffnungszeiten eingesehen werden. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Düsseldorf, den 2. September 2019

Der Hauptgeschäftsführer

i. A.  
Paffenholz

Abl. Bez. Reg. Ddf 2019 S. 353

### 232 Öffentliche Zustellung der IHK Düsseldorf

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung  
(§ 10 LZG NRW); Benachrichtigung  
IHK Düsseldorf

Die Industrie- und Handelskammer zu Düsseldorf stellt mit dieser Bekanntmachung ein Schriftstück (Verfahren gemäß § 49 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz für NRW Hier: Widerruf Ihrer Erlaubnis gemäß § 34 d Abs. 1 der Gewerbeordnung vom 1. Oktober 2009) vom 2. September 2019, Aktenzeichen [gelöscht aufgrund DSGVO], an [gelöscht aufgrund DSGVO], gem. § 10 LZG NRW öffentlich zu. Wegen des unbekanntes Aufenthaltes der vorgenannten Person ist eine Zustellung auf andere Art nicht möglich. Das Schriftstück kann bei der Industrie- und Handelskammer zu Düsseldorf, Ernst-Schneider Platz 1, 40212 Düsseldorf, in Raum 1.01 (1. Etage), während der allg. Öffnungszeiten eingesehen werden. Durch diese öffentliche Zustellung können

Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf  
Rechtsverluste drohen können.

Düsseldorf, den 2. September 2019

Der Hauptgeschäftsführer

  
i. A.  
Paffenholz

Abl. Bez. Reg. Ddf 2019 S. 353

### **233   Aufgebot für das Sparkassenbuch Nr. 3220512697**

#### Aufgebot

Es wird das Aufgebot für das Sparkassenbuch  
Nr. 3220512697 beantragt. Der Inhaber der  
Urkunde wird aufgefordert, spätestens bis zum  
26.11.2019 seine Rechte anzumelden und die  
Urkunde vorzulegen. Widrigenfalls erfolgt die  
Kraftloserklärung der Urkunde.

Solingen, den 26. August 2019

Stadt-Sparkasse Solingen  
Vorstand

Abl. Bez. Reg. Ddf 2019 S. 354

### **234   Aufgebot für die Sparkassenbücher Nr. 3102045543 und Nr. 3102045568**

#### Aufgebot

Die von uns ausgestellten Sparurkunden  
Nr. 3102045543 und 3102045568 wurden uns als in  
Verlust geraten gemeldet und werden aufgeboden.  
Die Inhaberin oder der Inhaber der Sparurkunden  
werden aufgefordert, binnen 3 Monaten ihre oder  
seine Ansprüche unter Vorlage der Sparurkunden  
bei der Sparkasse Neuss anzumelden, andernfalls  
werden wir die Sparurkunden für kraftlos erklären.

Neuss, den 23. August 2019

**SPARKASSE NEUSS**  
Der Vorstand

Abl. Bez. Reg. Ddf 2019 S. 354



Amtsblatt  
für den Regierungsbezirk Düsseldorf  
Bezirksregierung Düsseldorf  
40474 Düsseldorf




---

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.  
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

**Redaktionsschluss:** Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Einrückungsgebühr für die zweiseitige Zeile oder deren Raum 1,00 €.

Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,55 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,55 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

**In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf

Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,

Auskunft unter Tel: 0211-475-2232

Email: [amtsblatt@brd.nrw.de](mailto:amtsblatt@brd.nrw.de)

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf